KR-Nr. 50/2013

ANFRAGE von Jürg Trachsel (SVP, Richterswil)

betreffend Eigentumsverhältnisse an Forschungsgeldern

In der Vergangenheit kam es sowohl an der Universität Zürich (UZH) als auch am Universitätsspital (USZ) einerseits zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Eigentums an Forschungsgeldern bzw. Forschungsergebnissen, und auch vermeintlich klare Gesetzesbestimmungen und Gerichtsurteile werden seltsam interpretiert.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

- 1. Die Behinderung von Forschung Dritter ist gemäss Richtlinien der Akademien Schweiz als «wissenschaftliches Fehlverhalten» definiert. Gemäss § 4 Universitätsgesetz ist die ethische Verantwortung der Wissenschaft an der UZH sichergestellt. Wie begründet es nun der Regierungsrat, wenn er in seiner Antwort auf die Anfrage Läubli/Margreiter im März 2011 behauptet, «von einem Andauern des wissenschaftlichen Fehlverhaltens könne nicht gesprochen werden», auch wenn seit Januar 2009 die UZH Professor S. den Zugang zu seiner Nationalfondsstudie verweigert?
- 2. Die Freiheit der Forschung und Lehre ist in der Bundesverfassung, im FIFG und im Universitätsgesetz gewährleistet. Auch sorgt die UZH gemäss Universitätsgesetz dafür, dass die Forschungsqualität und die ethische Verantwortung der Wissenschaft sichergestellt sind. Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass die Vorgänge am USZ vom Verwaltungsgericht rechtskräftig als Verletzung der Lehr- und Wissenschaftsfreiheit und der Urheber- und Persönlichkeitsrechte von Professor S. beurteilt wurden, diese Verletzungen jedoch bis heute andauern?
- 3. Von Gesetzes wegen ist das Zentrum für Klinische Forschung (ZKF) eine ausschliessliche Einrichtung der UZH. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass trotz dieses gesetzlichen Faktums im Geschäftsbericht 2011 und 2012 und auf Wikipedia das ZKF als «zehnter Medizinbereich des USZ» aufgeführt wird? Wie gedenkt der Regierungsrat diesen Missstand zu korrigieren?
- 4. Trifft es schliesslich zu, dass an der UZH Forschungs-Drittmittel des SNF, die von den Beitragsempfängern persönlich erworben wurden, bei deren Austritt in das Eigentum des universitären Instituts bzw. der universitären Klinik bzw. in die Zuständigkeit des Lehrstuhlinhabers übergehen? Falls dies zutrifft, wie beurteilt der Regierungsrat dieses Faktum vor der via Bundesverfassung garantierten Wissenschaftsfreiheit und v.a. vor Ziff. 6.2. des Allgemeinen Ausführungsreglementes zum Beitragsrelement des SNF, gemäss welcher die UZH in Bezug auf SNF-Gelder ausschliesslich eine treuhänderische Funktion übernimmt?

Jürg Trachsel